

EUROPÄISCHES STANDARDISIERTES MERKBLATT (ESIS-MERKBLATT)

(Vorbemerkungen)

Dieses Dokument wurde am 18.08.2026 für _____ erstellt.
 Das Dokument wurde auf der Grundlage der bereits von Ihnen gemachten Angaben sowie der aktuellen Bedingungen am Finanzmarkt erstellt.
 Die nachstehenden Informationen bleiben bis _____ gültig.
 Danach können sie sich je nach Marktbedingungen ändern.
 Die Ausfertigung dieses Dokuments begründet für Volksbank Hohenlohe eG keinerlei Verpflichtung zur Gewährung eines Kredits.

1. Kreditgeber

Volksbank Hohenlohe eG
 Bahnhofstraße 15, 74613 Öhringen
 07941 933-0

E-Mail: kontakt@vb-hohenlohe.de

Fax: 07941 933-9144

Internet: www.vb-hohenlohe.de

2. Hauptmerkmale des Kredits

Kreditbetrag und Währung:

Laufzeit des Kredits:

Ferner sind Laufzeitänderungen möglich infolge von Stundungen oder wenn Auszahlungsvoraussetzungen verzögert erfüllt werden.

Art des Kredits

Annuitätendarlehen

Sie zahlen über die gesamte Dauer der Zinsbindung des Darlehens gleichbleibende Raten, die sowohl Zinsen als auch einen Tilgungsanteil enthalten. Da der Zins aus der jeweiligen Darlehensrestschuld berechnet wird, sinkt der Zinsanteil der Rate, sodass der Tilgungsanteil entsprechend steigt. Für die aufeinanderfolgenden Finanzierungsabschnitte können jeweils feste Zinssätze vereinbart werden, die der aktuellen Marktentwicklung Rechnung tragen.

Dieser Sollzins wird wie folgt berechnet: Der Monat wird mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen berechnet (30/360).

Dieser Sollzinssatz ist
 gebunden bis zum _____.

Bei einem in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassenden Sollzins (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB), einem veränderlichen Sollzins oder nach Ablauf der Sollzinsbindung (siehe unten) ist die Bank nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am _____ ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist.



Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im _____ (Monat/Jahr) und dann täglich überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen.

Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter Null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie Null behandelt. Die Sollzinsuntergrenze ergibt sich aus dem Abstand zwischen dem neu bestimmten veränderlichen Sollzinssatz und dem (gegebenenfalls wie Null zu behandelnden) Referenzzinssatz.

Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung und Mitteilung des neuen Referenzzinssatzes zum Zeitpunkt der Zinsanpassung gegenüber dem Darlehensnehmer wirksam. Die Erklärung erfolgt binnen eines Monats nach Überprüfung. Diese Erklärung kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das das Darlehen in Anspruch genommen wird bzw. die laufenden Teilbeträge abgebucht werden.

Bei einer Sollzinsfestschreibung können Änderungen frühestens mit deren Ablauf erfolgen.

Sofern keine neue Sollzinsvereinbarung getroffen wird, wird als Einstiegszinssatz für den in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassenden Sollzins (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB) der Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist, wobei ein negativer Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes wie null behandelt wird, zuzüglich 2,50 Prozentpunkten vereinbart.

Diesen Sollzinssatz überprüft die Bank anschließend nach den eingangs getroffenen Regelungen.

Bei Sollzinssatzänderungen bzw. Entgeltänderungen können die Leistungsraten entsprechend geändert werden. Sollzinsänderungen und dadurch erforderlich werdende Leistungsratenänderungen wird die Bank dem Darlehensnehmer wie folgt mitteilen: Zusendung.

Zurückzuzahlender Gesamtbetrag: _____

Dies bedeutet, dass Sie _____ je geliehene(n) _____ zurückzahlen haben.

3. Zinssatz und andere Kosten

Der effektive Jahreszins entspricht den Gesamtkosten des Kredits, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz. Der effektive Jahreszins erleichtert den Vergleich verschiedener Angebote.

Der für Ihren Kredit geltende effektive Jahreszins beträgt _____ %.

Er setzt sich zusammen aus:

Zinssatz: _____ % jährlich
gebunden bis zum _____.

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von der Annahme ausgegangen, dass der Verbraucherdarlehensvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und dass Kreditgeber und Verbraucher ihren Verpflichtungen zu den im Verbraucherdarlehensvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nachkommen.

Sonstige Komponenten des effektiven Jahreszinses:

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie alle im Zusammenhang mit Ihrem Kredit anfallenden Kosten und Gebühren bedacht haben.

Es wird eine Nichtabnahmeentschädigung in Höhe von 1,00 % vom endgültig nicht zur Auszahlung kommenden Darlehensbetrag in Rechnung gestellt.

4. Häufigkeit und Anzahl der Ratenzahlungen

Häufigkeit der Ratenzahlungen

Überziehungsmöglichkeit (eingeräumte Kontoüberziehung)

Während der Vertragslaufzeit sind Tilgungen nicht geschuldet. Eingehende Zahlungen werden verrechnet. Der Kredit ist im Übrigen am Vertragsende in einer Summe zurückzuzahlen. Die Sollzinsen sind monatlich fällig.

Anzahl der Zahlungen

Überziehungsmöglichkeit (eingeräumte Kontoüberziehung)

Die Anzahl der Zahlungen ist unbestimmt. Neben den fälligen Zinsen ist die Anzahl der Tilgungszahlungen die Summe aus eingehenden Zahlungen und der Rückzahlung am Vertragsende.

5. Höhe der einzelnen Raten

Überziehungsmöglichkeit (eingeräumte Kontoüberziehung)

Während der Vertragslaufzeit sind Tilgungen der Höhe nach nicht geschuldet. Die Rückzahlung am Vertragsende ist in Höhe der noch offenen Inanspruchnahme zu leisten. Die Höhe der fälligen Sollzinsen ist abhängig von der Inanspruchnahme des Kredits.

Ihre Einkommenssituation kann sich ändern. Prüfen Sie bitte, ob Sie Ihre _____ Raten auch dann noch zahlen können, wenn sich Ihr Einkommen verringern sollte.

6. Zusätzliche Auflagen

Der Kreditnehmer muss folgende Auflagen erfüllen, um in den Genuss der im vorliegenden Dokument genannten Kreditkonditionen zu kommen:

7. Vorzeitige Rückzahlung

Sie können den Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

Die Bank wird nach § 501 BGB berücksichtigen, dass sich die Gesamtkosten des Darlehens um die Zinsen und um die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags ermäßigen.

8. Flexible Merkmale

Sie können den Kredit nicht auf einen anderen Kreditnehmer oder eine andere Immobilie übertragen.

9. Sonstige Rechte des Kreditnehmers

Sie können während eines Zeitraums von 14 Tagen ab dem in der Widerrufsinformation in Ihrem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag genannten Zeitpunkt von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Sollten Sie beschließen, von Ihrem Recht auf Widerruf des Kreditvertrags Gebrauch zu machen, so prüfen Sie bitte, ob Sie durch andere, in Abschnitt 6 genannte Auflagen im Zusammenhang mit dem Kredit, einschließlich der mit dem Kredit verbundenen Nebenleistungen, weiter gebunden sind.

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer diese Widerrufsinformation erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat diese Widerrufsinformation erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten ist und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über eine in den Vertragstext nicht aufgenommene Angabe zum Widerrufsrecht kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit der nachgeholten Widerrufsinformation nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Volksbank Hohenlohe eG, Bahnhofstraße 15, 74613 Öhringen, 07941 933-9144, kontakt@vb-hohenlohe.de

Information über das Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder, sofern dieser Zeitpunkt nach dem Vertragsschluss liegt, dem Zeitpunkt zu dem dem Darlehensnehmer eine für ihn bestimmte Ausfertigung oder Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde zur Verfügung gestellt worden ist. Das Widerrufsrecht erlischt auch dann, wenn die Widerrufsinformation oder die Angaben hierzu im Vertrag fehlerhaft waren oder ganz unterblieben sind.

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von _____ Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den niedrigeren Betrag zahlen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.

10. Beschwerden

Im Fall einer Beschwerde wenden Sie sich bitte an

Volksbank Hohenlohe eG
Beschwerdemanagement
Bahnhofstr. 15
74613 Öhringen
Telefon 07940 933-0
E-Mail: beschwerdemanagement@vb-hohenlohe.de

Die Bank nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

- (1) der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- (2) der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
- (3) der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
a. den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

- b. der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), geändert durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 19.3.2024), vormals Verordnung (EG) Nr. 924/2009, und
- c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) und die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 19.3.2024) geändert worden ist,
- d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
- (4) der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
- (5) der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
- (6) der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
- (7) sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen
- kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de. Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de.
- Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html
- Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.
- Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

11. Nichteinhaltung der aus dem Kreditvertrag erwachsenden Verpflichtungen: Konsequenzen für den Kreditnehmer

Im Falle des Zahlungsverzugs besteht für die Bank – sofern es nicht zu einer anderweitigen einvernehmlichen Lösung kommt – die Möglichkeit der Darlehenskündigung. Die Bank ist dann zur Verwertung der Sicherheiten und, wenn diese nicht ausreichen, grundsätzlich zur Zwangsvollstreckung berechtigt.

Kommt es zum Vertragsabschluss, regelt der Darlehensvertrag auch die Auszahlungsvoraussetzungen. Voraussetzung für die Auszahlung ist regelmäßig der Nachweis über die Erbringung der vertraglich vereinbarten Sicherheiten wie ggf. eine Grundschuld oder Versicherungsnachweise. Sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Darlehen Ihrer Anweisung entsprechend ausgezahlt. Der Auszahlungsverpflichtung Ihrer Bank steht Ihre Pflicht zur Abnahme des Darlehensbetrags gegenüber. Bei nicht grundpfandrechtlich gesicherten Verbraucherkrediten wird das Darlehen zum vereinbarten Zeitpunkt grundsätzlich vollständig ausgezahlt bzw. der Kreditrahmen zur Verfügung gestellt. Bei Immobiliardarlehen wird üblicherweise bei fertig gestellten Gebäuden in einer Summe, bei Neubauten entsprechend dem Baufortschritt in mehreren Raten je nach Vereinbarung ausgezahlt.

Werden die Auflagen nach Ziffer 6 nicht erfüllt, kommt es weder zur Auszahlung des Nettodarlehensbetrags, noch zur Begleichung der gegebenenfalls mitfinanzierten Kosten.

Sollten Sie Schwierigkeiten haben, die _____ Zahlungen zu leisten, so nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf, damit nach möglichen Lösungen gesucht werden kann.

12. Zusätzliche Informationen

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen den Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags mit Ihnen in _____ kommunizieren.

Sofern wir Ihnen ein verbindliches Angebot unterbreiten, haben Sie das Recht, eine Ausfertigung des Kreditvertragsentwurfs zu verlangen.

13. Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über diesen Kreditgeber obliegt:

Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland, <https://www.ecb.europa.eu> (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, <http://www.bafin.de>.

Hinweis zur Übertragung und Abtretung der Darlehensforderung:

Der zuvor bezeichnete Vertrag beinhaltet die Möglichkeit für die Bank, die Darlehensforderung (einschließlich Tilgungs-, Zins-, Ersatz- und Kostenansprüchen sowie Ansprüchen aus der Restschuld) im Wege der Abtretung auf Dritte zu übertragen.

Es besteht generell die Möglichkeit, dass das Darlehensverhältnis im Wege der Betriebsumwandlung übergeht.

Zur bankinternen Bearbeitung:

Archiv-Nummer:

Kontonummer:

IBAN:

Kundennummer:

EUROPÄISCHES STANDARDISIERTES MERKBLATT (ESIS-MERKBLATT)

(Vorbemerkungen)

Dieses Dokument wurde am 18.08.2026 für _____ erstellt.
 Das Dokument wurde auf der Grundlage der bereits von Ihnen gemachten Angaben sowie der aktuellen Bedingungen am Finanzmarkt erstellt.
 Die nachstehenden Informationen bleiben bis _____ gültig.
 Danach können sie sich je nach Marktbedingungen ändern.
 Die Ausfertigung dieses Dokuments begründet für Volksbank Hohenlohe eG keinerlei Verpflichtung zur Gewährung eines Kredits.

1. Kreditgeber

Volksbank Hohenlohe eG
 Bahnhofstraße 15, 74613 Öhringen
 07941 933-0

E-Mail: kontakt@vb-hohenlohe.de

Fax: 07941 933-9144

Internet: www.vb-hohenlohe.de

2. Hauptmerkmale des Kredits

Kreditbetrag und Währung:

Laufzeit des Kredits:

Ferner sind Laufzeitänderungen möglich infolge von Stundungen oder wenn Auszahlungsvoraussetzungen verzögert erfüllt werden.

Art des Kredits

Annuitätendarlehen

Sie zahlen über die gesamte Dauer der Zinsbindung des Darlehens gleichbleibende Raten, die sowohl Zinsen als auch einen Tilgungsanteil enthalten. Da der Zins aus der jeweiligen Darlehensrestschuld berechnet wird, sinkt der Zinsanteil der Rate, sodass der Tilgungsanteil entsprechend steigt. Für die aufeinanderfolgenden Finanzierungsabschnitte können jeweils feste Zinssätze vereinbart werden, die der aktuellen Marktentwicklung Rechnung tragen.

Dieser Sollzins wird wie folgt berechnet: Der Monat wird mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen berechnet (30/360).

Dieser Sollzinssatz ist

gebunden bis zum _____.

Bei einem in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassenden Sollzins (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB), einem veränderlichen Sollzins oder nach Ablauf der Sollzinsbindung (siehe unten) ist die Bank nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientiert sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Referenzzinssatz ist der am _____ ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der jeweils für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im _____ (Monat/Jahr) und dann täglich überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinsänderung bzw. bei Ablauf der Sollzinsfestschreibung verändert, wird die Bank den Vertragszins um die Änderung des Referenzzinssatzes in Prozentpunkten anpassen.

Der absolute Abstand zwischen Referenzzinssatz und Vertragszinssatz bleibt somit grundsätzlich erhalten. Der vereinbarte Referenzzinssatz ist ein veränderlicher Zinssatz, der auch unter Null sinken kann. In diesem Fall wird der Referenzzinssatz wie Null behandelt. Die Sollzinsuntergrenze ergibt sich aus dem Abstand zwischen dem neu bestimmten veränderlichen Sollzinssatz und dem (gegebenenfalls wie Null zu behandelnden) Referenzzinssatz.

Die Sollzinsänderung wird mit Erklärung und Mitteilung des neuen Referenzzinssatzes zum Zeitpunkt der Zinsanpassung gegenüber dem Darlehensnehmer wirksam. Die Erklärung erfolgt binnen eines Monats nach Überprüfung. Diese Erklärung kann auf dem Kontoauszug für das Konto erfolgen, über das das Darlehen in Anspruch genommen wird bzw. die laufenden Teilbeträge abgebucht werden.

Bei einer Sollzinsfestschreibung können Änderungen frühestens mit deren Ablauf erfolgen.

Sofern keine neue Sollzinsvereinbarung getroffen wird, wird als Einstiegszinssatz für den in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr anzupassenden Sollzins (§ 489 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. BGB) der Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der für den vorausgehenden Monat in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank oder in anderen öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht ist, wobei ein negativer Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes wie null behandelt wird, zuzüglich 2,50 Prozentpunkten vereinbart.

Diesen Sollzinssatz überprüft die Bank anschließend nach den eingangs getroffenen Regelungen.

Bei Sollzinssatzänderungen bzw. Entgeltänderungen können die Leistungsraten entsprechend geändert werden. Sollzinsänderungen und dadurch erforderlich werdende Leistungsratenänderungen wird die Bank dem Darlehensnehmer wie folgt mitteilen: Zusendung.

Zurückzuzahlender Gesamtbetrag: _____

Dies bedeutet, dass Sie _____ je geliehene(n) _____ zurückzahlen haben.

3. Zinssatz und andere Kosten

Der effektive Jahreszins entspricht den Gesamtkosten des Kredits, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz. Der effektive Jahreszins erleichtert den Vergleich verschiedener Angebote.

Der für Ihren Kredit geltende effektive Jahreszins beträgt _____ %.

Er setzt sich zusammen aus:

Zinssatz: _____ % jährlich
gebunden bis zum _____.

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von der Annahme ausgegangen, dass der Verbraucherdarlehensvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und dass Kreditgeber und Verbraucher ihren Verpflichtungen zu den im Verbraucherdarlehensvertrag niedergelegten Bedingungen und Terminen nachkommen.

Sonstige Komponenten des effektiven Jahreszinses:

Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie alle im Zusammenhang mit Ihrem Kredit anfallenden Kosten und Gebühren bedacht haben.

Es wird eine Nichtabnahmeentschädigung in Höhe von 1,00 % vom endgültig nicht zur Auszahlung kommenden Darlehensbetrag in Rechnung gestellt.

4. Häufigkeit und Anzahl der Ratenzahlungen

Häufigkeit der Ratenzahlungen

Überziehungsmöglichkeit (eingeräumte Kontoüberziehung)

Während der Vertragslaufzeit sind Tilgungen nicht geschuldet. Eingehende Zahlungen werden verrechnet. Der Kredit ist im Übrigen am Vertragsende in einer Summe zurückzuzahlen. Die Sollzinsen sind monatlich fällig.

Anzahl der Zahlungen

Überziehungsmöglichkeit (eingeräumte Kontoüberziehung)

Die Anzahl der Zahlungen ist unbestimmt. Neben den fälligen Zinsen ist die Anzahl der Tilgungszahlungen die Summe aus eingehenden Zahlungen und der Rückzahlung am Vertragsende.

5. Höhe der einzelnen Raten

Überziehungsmöglichkeit (eingeräumte Kontoüberziehung)

Während der Vertragslaufzeit sind Tilgungen der Höhe nach nicht geschuldet. Die Rückzahlung am Vertragsende ist in Höhe der noch offenen Inanspruchnahme zu leisten. Die Höhe der fälligen Sollzinsen ist abhängig von der Inanspruchnahme des Kredits.

Ihre Einkommenssituation kann sich ändern. Prüfen Sie bitte, ob Sie Ihre _____ Raten auch dann noch zahlen können, wenn sich Ihr Einkommen verringern sollte.

6. Zusätzliche Auflagen

Der Kreditnehmer muss folgende Auflagen erfüllen, um in den Genuss der im vorliegenden Dokument genannten Kreditkonditionen zu kommen:

7. Vorzeitige Rückzahlung

Sie können den Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

Die Bank wird nach § 501 BGB berücksichtigen, dass sich die Gesamtkosten des Darlehens um die Zinsen und um die Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags ermäßigen.

8. Flexible Merkmale

Sie können den Kredit nicht auf einen anderen Kreditnehmer oder eine andere Immobilie übertragen.

9. Sonstige Rechte des Kreditnehmers

Sie können während eines Zeitraums von 14 Tagen ab dem in der Widerrufsinformation in Ihrem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag genannten Zeitpunkt von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Sollten Sie beschließen, von Ihrem Recht auf Widerruf des Kreditvertrags Gebrauch zu machen, so prüfen Sie bitte, ob Sie durch andere, in Abschnitt 6 genannte Auflagen im Zusammenhang mit dem Kredit, einschließlich der mit dem Kredit verbundenen Nebenleistungen, weiter gebunden sind.

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer diese Widerrufsinformation erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat diese Widerrufsinformation erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten ist und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über eine in den Vertragstext nicht aufgenommene Angabe zum Widerrufsrecht kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit der nachgeholten Widerrufsinformation nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Volksbank Hohenlohe eG, Bahnhofstraße 15, 74613 Öhringen, 07941 933-9144, kontakt@vb-hohenlohe.de

Information über das Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder, sofern dieser Zeitpunkt nach dem Vertragsschluss liegt, dem Zeitpunkt zu dem dem Darlehensnehmer eine für ihn bestimmte Ausfertigung oder Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde zur Verfügung gestellt worden ist. Das Widerrufsrecht erlischt auch dann, wenn die Widerrufsinformation oder die Angaben hierzu im Vertrag fehlerhaft waren oder ganz unterblieben sind.

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von _____ Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den niedrigeren Betrag zahlen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.

10. Beschwerden

Im Fall einer Beschwerde wenden Sie sich bitte an

Volksbank Hohenlohe eG
Beschwerdemanagement
Bahnhofstr. 15
74613 Öhringen
Telefon 07940 933-0
E-Mail: beschwerdemanagement@vb-hohenlohe.de

Die Bank nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

- (1) der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- (2) der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
- (3) der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
a. den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

- b. der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20), geändert durch die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 19.3.2024), vormals Verordnung (EG) Nr. 924/2009, und
- c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) und die Verordnung (EU) 2024/886 (ABl. L 886 vom 19.3.2024) geändert worden ist,
- d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
- (4) der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
- (5) der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
- (6) der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
- (7) sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen
- kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de. Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de.
- Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.
- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html
- Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.
- Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

11. Nichteinhaltung der aus dem Kreditvertrag erwachsenden Verpflichtungen: Konsequenzen für den Kreditnehmer

Im Falle des Zahlungsverzugs besteht für die Bank – sofern es nicht zu einer anderweitigen einvernehmlichen Lösung kommt – die Möglichkeit der Darlehenskündigung. Die Bank ist dann zur Verwertung der Sicherheiten und, wenn diese nicht ausreichen, grundsätzlich zur Zwangsvollstreckung berechtigt.

Kommt es zum Vertragsabschluss, regelt der Darlehensvertrag auch die Auszahlungsvoraussetzungen. Voraussetzung für die Auszahlung ist regelmäßig der Nachweis über die Erbringung der vertraglich vereinbarten Sicherheiten wie ggf. eine Grundschuld oder Versicherungsnachweise. Sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Darlehen Ihrer Anweisung entsprechend ausgezahlt. Der Auszahlungsverpflichtung Ihrer Bank steht Ihre Pflicht zur Abnahme des Darlehensbetrags gegenüber. Bei nicht grundpfandrechtlich gesicherten Verbraucherkrediten wird das Darlehen zum vereinbarten Zeitpunkt grundsätzlich vollständig ausgezahlt bzw. der Kreditrahmen zur Verfügung gestellt. Bei Immobiliardarlehen wird üblicherweise bei fertig gestellten Gebäuden in einer Summe, bei Neubauten entsprechend dem Baufortschritt in mehreren Raten je nach Vereinbarung ausgezahlt.

Werden die Auflagen nach Ziffer 6 nicht erfüllt, kommt es weder zur Auszahlung des Nettodarlehensbetrags, noch zur Begleichung der gegebenenfalls mitfinanzierten Kosten.

Sollten Sie Schwierigkeiten haben, die _____ Zahlungen zu leisten, so nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf, damit nach möglichen Lösungen gesucht werden kann.

12. Zusätzliche Informationen

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen den Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags mit Ihnen in _____ kommunizieren.

Sofern wir Ihnen ein verbindliches Angebot unterbreiten, haben Sie das Recht, eine Ausfertigung des Kreditvertragsentwurfs zu verlangen.

13. Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über diesen Kreditgeber obliegt:

Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland, <https://www.ecb.europa.eu> (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, <http://www.bafin.de>.

Hinweis zur Übertragung und Abtretung der Darlehensforderung:

Der zuvor bezeichnete Vertrag beinhaltet die Möglichkeit für die Bank, die Darlehensforderung (einschließlich Tilgungs-, Zins-, Ersatz- und Kostenansprüchen sowie Ansprüchen aus der Restschuld) im Wege der Abtretung auf Dritte zu übertragen.

Es besteht generell die Möglichkeit, dass das Darlehensverhältnis im Wege der Betriebsumwandlung übergeht.